

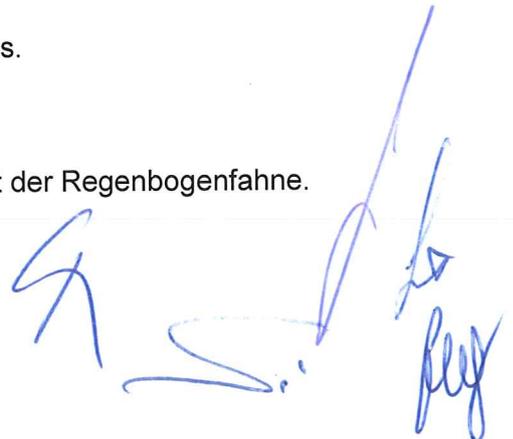
## PROTOKOLL

über die am Dienstag, dem 23.06.2020, im Hotel „Das Steinberger“ stattgefundene Gemeinderatssitzung.  
Beginn: 19.00 Uhr.

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls über die am 11.04.2020 stattgefundene Gemeinderatssitzung.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Berichte der Gemeinderäte zuständig für Bildung, Vereins- und Sozialfragen, Jugend, Frauen, Umwelt, Generationen und Gesundheit.
4. Bericht über die vom Prüfungsausschuss am 02.06.2020 durchgeführte Kassenprüfung.
5. Beschluss über eine Förderungsrichtlinie.
6. Löschung einer Verpflichtung der Grundabtretung zu Straßenzwecken.
7. Beschluss über ein Grundstücksübereinkommen im Ortsteil Altlenzbach.
8. Beschluss über ein Grundstücksübereinkommen im Ortsteil Nest.
9. Beschluss über die Neuerschließung (Kanal- und Wasserleitung) in der Rosengasse – Ortsteil Altlenzbach.
10. Neubestellung eines gewerberechtigten Geschäftsführers für das Freibad Altlenzbach.
11. Abänderungen der Eintrittspreise für das Freibad im Jahr 2020.
12. Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Waldfriedhofes in Altlenzbach.
13. Beschlussfassung über Energielieferungsverträge (Strom und Gas).
14. Beschlussfassung über den Straßenbau im Ortsteil Nest.
15. Grundsatzbeschluss über die Neunummerierung der Hausnummern.
16. Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung des Regenwasserkanals in Steinhäusl.
17. Beschlussfassung über eine Subvention für den E-Mobilitätsverein.
18. Bildung einer Arbeitsgruppe zur Planung des Gemeindezentrums.
19. Raumordnungsangelegenheiten.
20. Beschlussfassung über die Beflaggung des Gemeindeamtes mit der Regenbogenfahne.



Nicht öffentlich

21. Beschluss über einen Pachtvertrag für öffentliche Parkflächen im Ortszentrum.  
 22. Beschlussfassung über Kaufverträge zu Grundstücken im Ortsteil Nest.

Anwesend:

- 1) Bürgermeister Michael Göschelbauer
- 2) Vizebürgermeister Daniel Kosak
- 3) Geschf. Gemeinderätin Bernadette Beaumont de St. Quentin
- 4) Geschf. Gemeinderat Anita Fisselberger
- 5) Geschf. Gemeinderat Bernhard Wachter
- 6) Geschf. Gemeinderätin Annemarie Widauer
- 7) Geschf. Gemeinderätin Anita Zinner
- 8) Gemeinderat Christoph Alker
- 9) Gemeinderätin Elfrieda Buchberger
- 10) Gemeinderat Markus Dürer
- 11) Gemeinderätin Regina Gesswagner
- 12) Gemeinderat Ing. Christian Hartl
- 13) Gemeinderätin Sabine Kellner
- 14) Gemeinderätin Mag. Agnes Lepschy
- 15) Gemeinderat Mag. Wolfgang Luftensteiner
- 16) Gemeinderat Robert Moser
- 17) Gemeinderat Georg Repa
- 18) Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer
- 19) Gemeinderat Johann Steinberger
- 20) Gemeinderat Christian Widmann

Entschuldigt:

- 21) Gemeinderätin Erika Lihotzky

Vorsitzender: Bürgermeister Michael Göschelbauer  
 Schriftführer: Amtsleiter Christian Schmölz  
 Erledigung: Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, da bei Beginn der Sitzung 20 von 21 Gemeinderäten erschienen sind.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vor Eingehen in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge verlesen:

1. Eingbracht von Bürgermeister Michael Göschelbauer (ÖVP):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach möge nochmals über die Bausperrenverordnungen entscheiden.

Aufnahme in die Tagesordnung – TOP 19  
 Abstimmung: einstimmig

## 2. Eingbracht von Bürgermeister Michael Göschelbauer (ÖVP):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach möge über Kaufverträge in Nest entscheiden.

Aufnahme in die Tagesordnung – TOP 22

Abstimmung: einstimmig

## 3. Eingbracht von der SPÖ-Fraktion:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach möge die Überführung des Tagesordnungspunktes 19 (laut Einladungskurrende), Beschluss über einen Pachtvertrag für öffentliche Parkflächen im Ortszentrum, in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung beschließen.

Aufnahme in die Tagesordnung

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen (ÖVP-Fraktion)

## 4. Eingbracht von Geschf.Gemeinderätin Anita Fisselberger (SPÖ):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach möge die dauerhafte Abschaffung des Spiel- und Bastelbeitrages in den Kindergärten der Marktgemeinde Altlenzbach in die Tagesordnung aufnehmen.

Aufnahme in die Tagesordnung

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen (ÖVP-Fraktion)

## 5. Eingbracht von Gemeinderat Robert Moser (SPÖ):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach möge die Planung und (Wieder)errichtung eines Wartehäuschens für die Bushaltestelle bei der Bäckerei Simhofer in die Tagesordnung aufnehmen.

Aufnahme in die Tagesordnung

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen (ÖVP-Fraktion)

## 6. Eingbracht von Geschf.Gemeinderat Bernhard Wachter (SPÖ):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach möge die Änderung der Öffnungszeiten des Bauhofes von zwei Mal monatlich auf vier Mal monatlich wie folgt: Jeden ersten und dritten Freitag im Monat von 13:00 bis 18:00 und jeden ersten und dritten Samstag von 08:00 bis 12:00 (ausgenommen Feiertage) in die Tagesordnung aufnehmen.

Aufnahme in die Tagesordnung

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen (ÖVP-Fraktion)

7. Eingbracht von Geschf.Gemeinderat Bernhard Wachter (SPÖ):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach möge die Beflaggung des Gemeindeamtes mit der Regenbogenfahne in der Zeit vom 24.06.2020 bis 30.06.2020 in die Tagesordnung aufnehmen.

Aufnahme in die Tagesordnung – TOP 20

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen

2 Stimmenthaltungen (GR Mag. Wolfgang Luftensteiner  
und GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

8. Eingbracht von Gemeinderätin Regina Geßwagner (BEEd) (SPÖ):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach möge die Ausweitung der Kinderbetreuungszeiten in den Kindergärten und Volksschulen der Marktgemeinde Alt Lengbach nach einer entsprechenden Bedarfserhebung und einem entsprechenden Bedarf von mindestens drei zu betreuenden Kindern in die Tagesordnung aufnehmen.

Aufnahme in die Tagesordnung

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen (SPÖ-Fraktion und GR Mag. Wolfgang Luftensteiner)

13 Nein-Stimmen (ÖVP-Fraktion und GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

### PUNKT 1

Zum Protokoll über die am 11.04.2020 stattgefundene Gemeinderatssitzung gibt es folgende Einwendung von Gemeinderat Mag. Wolfgang Luftensteiner:

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates erhebt gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 Einwendungen gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2020 wegen unrichtiger Protokollierung.

Es wird beantragt die Darstellung zu Punkt 20 (Abs. 2) wie folgt zu ändern:

„Nunmehr beschließt der Gemeinderat die genannte Fläche ..... ab September zu pachten, da davor bedingt durch die Corona-Beschränkungen nicht mit größeren Veranstaltungen zu rechnen ist. Nach einem Jahr soll die Nutzung der Parkfläche evaluiert werden und gegebenenfalls ein Ausstieg aus dem Pachtvertrag möglich sein.“

Abstimmung: einstimmig

### PUNKT 2

Der Bürgermeister berichtet über aktuelle Geschehnisse in der Gemeinde.

- Abwicklung der Coronakrise in der Marktgemeinde Alt Lengbach
- Baustellen (Volksschule und Krabbelstube) sind wieder in Betrieb
- Leitungsbau durch STRABAG für A1 – Freischaltung Glasfaserleitung mit 15.09.2020
- Starkregenereignisse der letzten Wochen
- Buswartehäuschen bei Bäckerei Simhofer in Planung

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### PUNKT 3

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet Vizebürgermeister Daniel Kosak (ÖVP), über die Tätigkeit als Bildungsgemeinderat.

- VS-Umbau fast im Zeitplan
- Die Krabbelstube wird statt im Juni/Juli spätestens mit September fertiggestellt
- Ferienbetreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen
- Direktorenwechsel in der Mittelschule Laabental
- Bastelbeitrag im Kindergarten
- Öffnungszeiten in den Kindergärten bzw. in der Volksschule

Dieser Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Weitere Berichte wurden nicht getätigt.

### PUNKT 4

Über Auftrag des Vorsitzenden berichtet der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Georg Repa (SPÖ), über die am 02.06.2020 durchgeführte Gebarungsprüfung, welche in erster Linie den Rechnungsabschluss 2019 beinhaltet. Er führt dabei aus, dass die Verordnungen, die Buchhaltung und alle sonstigen Unterlagen ordnungsgemäß vorgefunden worden seien und, dass auch die Überprüfung der Bankkonten keine Beanstandungen ergeben haben.

Die gesamte Gebarung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt worden (lt. schriftlichem Bericht).

Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### PUNKT 5

Die Marktgemeinde Alt Lengbach gewährt diverse Förderungen. Diese Förderungen wurden in den letzten Jahren immer einzeln vom Gemeinderat beschlossen. Im Sinne der Vereinfachung wurde seitens der Gemeindeverwaltung eine generelle Richtlinie über die Förderungen im Gemeindegebiet erstellt.

Zu dieser Förderrichtlinie wurden 2 Abstimmungen durchgeführt:

1. Erhöhung der Förderung für Solar- und Photovoltaikanlagen für Ein- und Zweifamilienhäusern von € 510,- auf € 1.000,- sowie Erhöhung Förderung für Solar- und Photovoltaikanlagen als Gemeinschaftsanlage von € 1.020,- auf € 2.000,-.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

2. Beschluss über die dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil beigefügter Richtlinie.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen  
2 Stimmenthaltung (GR Ing. Christian Hartl, SPÖ und  
GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

### PUNKT 6

Aufgrund von Gegenstandslosigkeit beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach auf die „Verpflichtung der Grundabtretung zu Straßenzwecken für die Gemeinde Alt Lengbach“ für die Einlagezahl 1012 zu verzichten.

Abstimmung: einstimmig

### PUNKT 7

Für die Ableitung der Regenwässer und für die Verlegung der Wasserleitung bis zum Tennisplatz Alt Lengbach wird das Grundstücksübereinkommen, welches dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil beigefügt ist, beschlossen.

Abstimmung: einstimmig

### PUNKT 8

Für die Ableitung der Regenwässer, aus der neu zu erschließenden Siedlung in Nest, wird das Grundstücksübereinkommen, welches dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil beigefügt ist, beschlossen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

### PUNKT 9

Für die Errichtung des Regenwasserkanals in der Rosengasse sowie für die Verlängerung der Wasserleitung in der Rosengasse wurde ein Angebot der bereits dort für die EVN arbeiteten Firma Kickinger sowie eine Preisangemessenheitsbestätigung des Zivilingenieurbüros Micheljak eingeholt. Nunmehr wird der Auftrag an die Firma Kickinger zum Preis von € 51.297,99 exkl. MWSt. erteilt.

Abstimmung: einstimmig

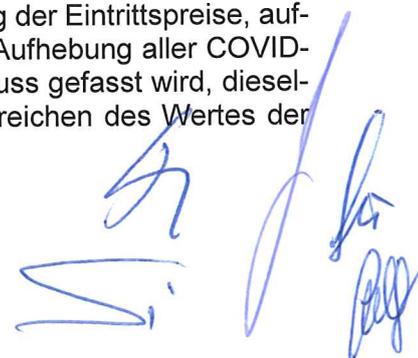
### PUNKT 10

Wegen beruflichen Gründen musste der am 12.02.2020 bestimmte gewerberechtliche Geschäftsführer des Freibades Alt Lengbach, Herr GR Christoph Alker, mitteilen, dass er diese Funktion nicht ausüben kann. Nunmehr wird seitens des Gemeinderates Herr Vizebürgermeister Daniel Kosak als gewerberechtlicher Geschäftsführer bestimmt.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung (Vizebürgermeister Daniel Kosak, ÖVP)

### PUNKT 11

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Alt Lengbach bestimmt die Abänderung der Eintrittspreise, aufgrund der COVID-19-Bestimmung ausschließlich für die Saison 2020. Bei Aufhebung aller COVID-19-Auflagen gelten für die Freibadsaison 2021, sofern kein anderer Beschluss gefasst wird, dieselben Preise wie in der Saison 2019. Der Saisonpass (Zahlung bis zum Erreichen des Wertes der Saisonkarte wie 2019) ersetzt die Saisonkarte.



	<b>ganztägig:</b>	<b>halbtägig ab 13.00 Uhr:</b>
<b>Erwachsene</b>		
<b>Eintritt</b>	€ 4,00	€ 3,00
Abendkarte (ab 17 Uhr)	€ 2,00	
Saisonpass	€ 60,00	
<b>SchülerInnen, StudentInnen, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis) &amp; Senioren (mit Ausweis)</b>		
<b>Eintritt</b>	€ 2,50	€ 2,00
Abendkarte (ab 17 Uhr)	€ 1,50	
Saisonpass (Schüler, Studenten, Lehrlinge und Behinderte)	€ 33,00	
Saisonpass Senioren	€ 30,00	
<b>KINDER** (bis zum 15. Lebensjahr)</b>		
<b>Eintritt</b>	€ 2,00	€ 1,50
Abendkarte (ab 17 Uhr)	€ 1,00	
Saisonpass	€ 30,00	
<b>SCHLÜSSELEINSATZ für Kästchen</b>	€ 2,50	

\*) für Kinder bis zum 6. Lebensjahr ist der Eintritt frei.

Abstimmung: einstimmig

### PUNKT 12

Nach Diskussion wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass in der Marktgemeinde Altlenzbach ein Waldfriedhof errichtet werden darf. Der Vorsitzende berichtet über die Vorgespräche mit dem möglichen Betreiber (paxnatura Naturbestattungs GmbH & Co KG, 5082 Grödig) bzw. mit dem Liegenschaftseigentümer (Prinz von und zu Mag. Gundakar Liechtenstein) über einen möglichen Standort für diesen Friedhof. Dieser soll in der Nähe der 3-Föhren-Kapelle errichtet werden.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen

2 Stimmenthaltungen (GR Ing. Christian Hartl, SPÖ und  
GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

### PUNKT 13

Der bestehende Stromliefervertrag der Marktgemeinde Altlenzbach mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wurde neu ausgeschrieben. Hier wird nach Einholung mehrerer Angebote der Beschluss über die Vergabe gefasst:

Stromlieferung: EVN – Vertragslaufzeit 3 Jahre (Basispreis € 4,25 Cent/kWh - Grundpreis pro Jahr und Anlage € 20,-)

Abstimmung: einstimmig

Ebenso lief der bestehende Gasliefervertrag der Marktgemeinde Altlenzbach mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG aus. Nach Einholung von mehreren Angeboten wird folgender Beschluss über die Vergabe gefasst:

Gaslieferung: EVN – Vertragslaufzeit 3 Jahre (Fixpreis € 1,9277 Cent/kWh - Grundpreis pro Jahr und Anlage € 18,-)

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

#### PUNKT 14

Nach Ausschreibung durch die Ziviltechnikerkanzlei Micheljak und Partner wurde als Bestbieter für die Herstellung des Straßenbaus (Erdbauarbeiten einschließlich Materiallieferungen zur Herstellung der Erschließungsstraßen sowie Absicherungen im Straßennebenbereich der Parzellierung NEST Teil 1) in Nest die Firma Dürer, 3033 Altlangbach, ermittelt. Die Angebotssumme beläuft sich auf € 179.885,- exkl. MWSt. Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe.

Bemerkt wird, dass bei diesem Punkt Gemeinderat Markus Dürer (ÖVP) infolge Befangenheit nicht im Raum anwesend war.

Abstimmung: einstimmig

#### PUNKT 15

Seitens der Gemeindeverwaltung wurde ein Konzept über die Neunummerierung der Hausnummern in Altlangbach ausgearbeitet. Nunmehr wird vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss gefasst, dass eine Neuausarbeitung der Hausnummerierung erarbeitet werden soll. Es soll dafür im Sommer eine Arbeitssitzung aller daran interessierten Gemeinderäte stattfinden, um einen genauen Vorschlag für die nächste Gemeinderatssitzung auszuarbeiten.

Zusätzlich wird die Vereinheitlichung der Postleitzahl auf 3033 im gesamten Gemeindegebiet angestrebt.

Abstimmung: einstimmig

#### PUNKT 16

Für den Regenwasserkanal Steinhäusl wird auf der Grundlage der vorliegenden Angebote (öffentliche Anbotsöffnung am 12.06.2020) und nach Prüfung des Darlehensofferts der HYPO NÖ, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, vom 08.06.2020 als Billigstbieterangebot ermittelt (Darlehensbetrag: € 340.000,-, Basis: fixe Verzinsung positiver ICE SWAP Rate – 0,169 % (bei Anbotserstellung) + 0,56 % Aufschlag, Laufzeit 15 Jahre) und angenommen.

Es wird daher beschlossen, mit dem oben angeführten Anbotsleger einen offertgemäßen Darlehensvertrag abzuschließen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen  
1 Stimmenthaltung (GR Georg Repa, SPÖ)

#### PUNKT 17

Es wird der nachträgliche Beschluss gefasst, dass an den E-Mobilitätsverein Laabental, wie im Voranschlag budgetiert, € 7.000,- Subvention ausbezahlt wird.

Bemerkt wird, dass der E-Mobilitätsverein Laabental aufgrund der COVID-19 Maßnahmen derzeit nicht fährt und daher auch keine Einnahmen hat.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen (ÖVP-Fraktion)  
 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Wolfgang Luftensteiner)  
 7 Nein-Stimmen (SPÖ-Fraktion und GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

### PUNKT 18

Nach Diskussion wird die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Arbeitsgruppe zur Planung des Gemeindezentrums neu zusammengesetzt.

Zusammensetzung der Mitglieder der Arbeitsgruppe: ÖVP 4, SPÖ 2.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen  
 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

### PUNKT 19

In den Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Zl. RU1-R-13/039-2020 bzw. RU1-R-13/040-2020, vom 19.06.2020, zum Beschluss über die Bausperren, welche in der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2020 beschlossen wurden, wird mitgeteilt, dass jeweils in § 5 eine Freigabebedingung enthalten ist, welche lediglich bei der Festlegung von Aufschließungszonen zur Anwendung gelangt. Dieser Punkt ist laut des Amtes der NÖ Landesregierung unzutreffend und wäre zu streichen.

Nunmehr werden die Verordnungen neu beschlossen und jeweils der § 5 über die Freigabebedingungen gestrichen.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen  
 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

### PUNKT 20

Nach Diskussion über den Dringlichkeitsantrag von Geschf. Gemeinderat Bernhard Wachter (SPÖ) stellt Vizebürgermeister Daniel Kosak (ÖVP) den Gegenantrag, die Regenbogenfahne am kommenden Wochenende (26. bis 28.06.2020) vor dem Gemeindeamt zu hissen. Beide Anträge wurden zur Abstimmung gebracht.

1. Antrag eingebracht von Geschf. Gemeinderat Bernhard Wachter (SPÖ):

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen  
 13 Nein-Stimmen (ÖVP-Fraktion und GR Mag. Wolfgang Luftensteiner)  
 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

2. Antrag eingebracht von Vizebürgermeister Daniel Kosak (ÖVP):

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen (ÖVP-Fraktion, GR Christian Hartl, SPÖ und GR Mag. Wolfgang Luftensteiner)  
 6 Stimmenthaltungen (GGR Anita Fisselberger, GGR Bernhard Wachter, GR Regina Geßwagner, GR Robert Moser und GR Georg Repa, alle SPÖ und GR Mag. Dr. Wilhelm Singer, FPÖ)

**PUNKT 21**

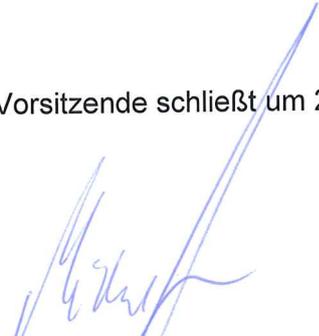
Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über eine Pachtfläche entschieden.

**PUNKT 22**

Dieser Punkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Es wurde über Grundstücke in Nest entschieden.

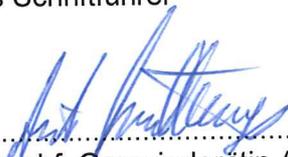
Der Vorsitzende schließt um 20.40 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

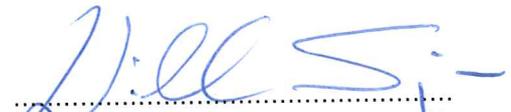
G.g.g.

  
 .....  
 Bürgermeister Michael Göschelbauer  
 als Vorsitzender

  
 .....  
 Amtsleiter Christian Schmöz  
 als Schriftführer

  
 .....  
 Vizebürgermeister Daniel Kosak  
 als Vertreter der ÖVP

  
 .....  
 Geschf. Gemeinderätin Anita Fisselberger  
 als Vertreterin der SPÖ

  
 .....  
 Gemeinderat Mag. Dr. Wilhelm Singer  
 als Vertreter der FPÖ

Bürgermeister Michael Göschelbauer, 3033 Altlenzbach, Gemeindeamt

An den  
Gemeinderat der  
Marktgemeinde Altlenzbach  
3033 ALTLENGBACH

Marktgemeindeamt Altlenzbach	
Eingel.am	23. Juni 2020
A.-Zahl	111 1200
Erledigt am	

Altlenzbach, 23.06.2020

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

In den Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, ZI. RU1-R-13/039-2020 bzw. RU1-R-13/040-2020, vom 19.06.2020, zum Beschluss über die Bausperren, welche in der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2020 beschlossen wurde, wird mitgeteilt, dass jeweils in § 5 eine Freigabebedingung enthalten ist, welche lediglich bei der Festlegung von Aufschließungszonen zur Anwendung gelangt. Dieser Punkt ist laut des Amtes der NÖ Landesregierung unzutreffend und wäre zu streichen.

Um über diesen Punkt der Bausperren schnellst möglich zu entscheiden, stelle ich gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 einen Dringlichkeitsantrag dahingehend, dass der Gemeinderat noch in seiner Sitzung vom 23.06.2020 über die Bausperren beraten möge.

Mit besten Grüßen

Bürgermeister

Michael Göschelbauer

An den  
Gemeinderat der  
Marktgemeinde Altlenzbach  
3033 ALTLENGBACH

Marktgemeindeamt Altlenzbach	
Eingel.am	23. Juni 2020
A.-Zahl	112/2020
Erledigt am	

Altlenzbach, 23.06.2020

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Bezüglich des Grundverkaufes (Baurechtsgründe) der Grundstücke Nr. 2597/73, 2597/66 und 2597/71 wurden Kaufverträge erstellt. Als Baurechtsverträge wurden diese Grundstücke bereits in einer Gemeinderatssitzung beschlossen. Noch erforderlich ist jedoch der Beschluss über den Kaufvertrag.

Um über die drei Kaufverträge schnellst möglich zu entscheiden, stelle ich gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 einen Dringlichkeitsantrag dahingehend, dass der Gemeinderat noch in seiner Sitzung vom 23.06.2020 über diese Verträge beraten möge.

Mit besten Grüßen

Bürgermeister

Michael Göschelbauer

Marktgemeindeamt Alt Lengbach	
Eingel.am	23. Juni 2020
A.-Zahl	17/2020
Erledigt am	

## Dringlichkeitsantrag

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

**Die Beflaggung des Gemeindeamtes mit der Regenbogenfahne in der Zeit vom**

**24. 06. 2020 bis 30. 06. 2020**

in die Tagesordnung der Sitzung am 23. 06. 2020 des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Die Regenbogenfahne ist ein starkes Zeichen gegen die Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung.

Sie ist auch ein Zeichen für Frieden sowie auch ein Symbol dafür, dass niemand auf Grund seiner oder ihrer Herkunft, Ethnie, Religion oder jedweder anderer Gründe diskriminiert werden soll bzw. darf.

Verschiedene Gemeinden und Städte gehen mit gutem Beispiel voran und beflaggen den ganzen Monat Juni ihre Bezirksämter, Rathäuser, Schulen und dergleichen mit der Regenbogenfahne. Darüber hinaus zeigen die weltweiten Ereignisse einmal mehr, wie dringend ein Zeichen der Toleranz ist.

  
GFGR Bernhard Wachter

Marktgemeindeamt Alt Lengbach

Eingel.am 23. Juni 2020

GR. Mag. Wolfgang Luftensteiner, Alt Lengbach 23.06.2020  
....., am .....

(Vor- und Zuname)

## Einwendung gegen die Verhandlungsschrift

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates erhebt gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 Einwendungen gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2020 wegen unrichtiger Protokollierung.

Es wird beantragt die Darstellung zu Punkt 20 (Abs. 2) wie folgt zu ändern:

*Nunmehr beschließt der Gemeinderat die genannte Fläche ..... ab September zu pachten, da davor bedingt durch die Corona-Beschränkungen nicht mit größeren Veranstaltungen zu rechnen ist. Nach einem Jahr soll die Nutzung der Pachtfläche evaluiert werden und ggf. ein Ausstieg aus dem Pachtvertrag möglich sein.*



.....  
(Unterschrift)

---

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN  
DER MARKTGEMEINDE  
ALTLENGBACH

---



---

BESCHLOSSEN IN DER  
GEMEINDERATSSITZUNG  
AM 23.06.2020

---

*[Handwritten signatures in blue ink]*

---

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

---



---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

### Punkt 1

Allgemeine Beschreibung der Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Alt Lengbach  
(ab Seite 2)

### Punkt 2

Förderungen für Privatpersonen insbesondere der Fördermaßnahmen, welche im  
Zusammenhang mit Bauvorhaben und Umweltschutz stehen  
(ab Seite 3)

### Punkt 3

Förderungen für Wirtschaftstreibende insbesondere der Fördermaßnahmen für  
Betriebsneugründungen und Kommunalsteuererleichterungen  
(ab Seite 9)

### Punkt 4

Förderungen für Vereine und sonstige Organisationen insbesondere der  
Fördermaßnahmen für die Aufrechterhaltung von Vereinen  
(ab Seite 12)

### Punkt 5

Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere der Fördermaßnahmen im  
Bereich der Tierzucht und der künstlichen Besamung  
(ab Seite 14)

### Punkt 6

Übergangsbestimmungen zu vorhergehenden Förderungsrichtlinien und Rechtsansprüche  
(ab Seite 16)

### Punkt 7

Anhänge zu den Förderungsrichtlinien insbesondere die Antragsformulare  
(ab Seite 17)

---

## PUNKT 1

### ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

---

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altlenzbach hat in seiner Sitzung vom 23.06.2020 die nachfolgenden Förderungsrichtlinien beschlossen. Dies hatte den Grund, dass dadurch alle Förderungen, welche von der Marktgemeinde Altlenzbach gewährt werden, vereinheitlicht in einem Werk dargestellt sind.

Die Zuständigkeiten für die Gewährung einer Förderung bzw. für die Abweisung eines Förderansuchens gemäß dieser Richtlinie wurden wie folgt festgelegt:

- Über Förderungen für Privatpersonen entscheidet der Gemeindevorstand.
- Über Förderungen für Wirtschaftstreibende entscheidet der Gemeinderat.
- Über Förderungen für Vereine und sonstige Organisationen entscheidet der Gemeindevorstand bis zu einer Höhe von € 2.000,-, darüber hinaus der Gemeinderat. Vor dem jeweiligen Beschluss ist eine Beratung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss notwendig.
- Über die Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe entscheidet der Bürgermeister.

Über Förderansuchen, welche in deren Art oder Höhe über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinausgehen, hat der Gemeinderat separat zu entscheiden.

Des Weiteren wurden in diesem Zuge einheitliche Antragsformulare für die einzelnen Förderungsarten der Marktgemeinde Altlenzbach geschaffen, welchen eine bessere Übersicht für die Förderungswerber sowie für die Gemeindeverwaltung bieten.

Genauere Auskünfte zu den einzelnen Förderungen sowie zu deren Beantragung können jederzeit am Gemeindeamt der Marktgemeinde Altlenzbach eingeholt werden.

---

## PUNKT 2

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR PRIVATPERSONEN

---

### § 1

#### Ziele und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Förderungsrichtlinien für Privatpersonen ist die einheitliche Förderung von Privatpersonen in der Marktgemeinde Alt Lengbach.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien gelten gleichermaßen für alle Privatpersonen im gesamten Gemeindegebiet von Alt Lengbach.

### § 2

#### Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können nur Privatpersonen sein, deren Hauptwohnsitz sich, zum Zeitpunkt der Beantragung einer Förderung, seit mindestens zwei Jahren im Gemeindegebiet von Alt Lengbach befindet.
- (2) Sollte kein Hauptwohnsitz vorhanden sein so können Privatpersonen auch dann Förderungswerber werden, wenn sie Familienmitglieder (Kinder, Enkelkinder oder Geschwister) eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers sind. In diesem Fall muss zum Zeitpunkt der Beantragung ein Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet von Alt Lengbach vorhanden sein.

### § 3

#### Arten der Förderungen

- (1) Bei allen Förderungen für Privatpersonen handelt es sich um nicht rückzahlbare Förderungen der Marktgemeinde Alt Lengbach.

### § 4

#### Förderungszweck

- (1) Förderungen können gewährt werden für:
  - a. Aufschließungsabgaben (§ 5)
  - b. Kanaleinmündungsabgaben (§ 6)
  - c. Wasseranschlussabgaben (§ 7)
  - d. Thermische Generalsanierungen (§ 8)
  - e. Umweltschutzmaßnahmen (§ 9)
  - f. Errichtung von Kleinkläranlagen und Gemeinschaftskläranlagen (§ 10)

- g. Erziehung und Ausbildung von minderjährigen Kindern (§ 11)
- h. Finanzielle Notsituationen (§ 12)

## **§ 5**

### **Förderungen für Aufschließungsabgaben**

- (1)** Gefördert werden nur Vorschriften von Aufschließungsabgaben nach der NÖ Bauordnung, in der derzeit geltenden Fassung. Nicht gefördert werden Vorschriften von Ergänzungsabgaben.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
  - a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an dem in Alt Lengbach befindlichen Grundstück sein.
  - b. Die Förderungswerber müssen nach der Fertigstellungsmeldung den Hauptwohnsitz innerhalb eines Jahres im Gemeindegebiet von Alt Lengbach begründen.
  - c. An die Förderungswerber darf noch keine Förderung für Aufschließungsabgaben durch die Marktgemeinde Alt Lengbach ausbezahlt worden sein.
- (3)** Das Antragsformular (Anhang P1) muss binnen drei Monaten nach Vorschreibung der Aufschließungsabgabe an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.
- (4)** Das Ausmaß der Förderung ergibt sich aus der Berechnung der Aufschließungsabgabe für ein fiktives Grundstück in der Größe von 600 m<sup>2</sup> ohne der Berücksichtigung des Koeffizienten. Von der so errechneten Aufschließungsabgabe werden 30 % als Förderung ausbezahlt, wobei auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet wird.

## **§ 6**

### **Förderungen für Kanaleinmündungsabgaben**

- (1)** Gefördert werden nur Vorschriften von Kanaleinmündungsabgaben nach dem NÖ Kanalgesetz, in der derzeit geltenden Fassung. Nicht gefördert werden Vorschriften von Ergänzungsabgaben.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
  - a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an der in Alt Lengbach befindlichen Liegenschaft sein.
  - b. An die Förderungswerber darf noch keine Förderung für Kanaleinmündungsabgaben durch die Marktgemeinde Alt Lengbach ausbezahlt worden sein.

- (3) Das Antragsformular (Anhang P2) muss binnen drei Monaten nach Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe an die Marktgemeinde Altlenzbach gestellt werden.
- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt 8 % der vorgeschriebenen Kanaleinmündungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe.

## **§ 7**

### **Förderungen für Wasseranschlussabgaben**

- (1) Gefördert werden nur Vorschreibungen von Wasseranschlussabgaben nach dem NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz, in der derzeit geltenden Fassung. Nicht gefördert werden Vorschreibungen von Ergänzungsabgaben.
- (2) Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
- a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an der in Altlenzbach befindlichen Liegenschaft sein.
  - b. An die Förderungswerber darf noch keine Förderung für Wasseranschlussabgaben durch die Marktgemeinde Altlenzbach ausbezahlt worden sein.
- (3) Das Antragsformular (Anhang P3) muss binnen drei Monaten nach Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe bzw. Ergänzungsabgabe an die Marktgemeinde Altlenzbach gestellt werden.
- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt 8 % der vorgeschriebenen Wasseranschlussabgabe bzw. Ergänzungsabgabe.

## **§ 8**

### **Förderungen für thermische Generalsanierungen**

- (1) Gefördert wird die thermische Generalsanierung (darunter fallen die Dämmung von Außenmauern sowie der Austausch von Fenstern und Außentüren) von Ein- und Zweifamilienhäusern, welche sich im Gemeindegebiet von Altlenzbach befinden.
- (2) Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
- a. Die Förderungswerber müssen mehrheitlicher Eigentümer an der in Altlenzbach befindlichen Liegenschaft sein.
  - b. Vor der Durchführung der Maßnahmen müssen die Förderungswerber nachweislich an einer Energieberatung des Landes Niederösterreich teilgenommen haben.
  - c. Die Bauvorhaben müssen plan- und vorhabengetreu ausgeführt worden sein.

- (3) Das Antragsformular (Anhang P4) muss binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.
- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt bei thermischen Generalsanierungen eines Ein- und Zweifamilienhauses jeweils € 510,-. Die Dämmung von Außenmauern und der Austausch von Fenstern und Türen sind dabei als separate Förderpunkte anzusehen.
- (5) Diese Förderung kann jeweils nur einmal innerhalb von 10 Jahren für eine Liegenschaft in Anspruch genommen werden. Die Änderung von Eigentümerverhältnissen in diesem Zeitraum stellt keinen frühzeitigen Anspruchsgrund dar.

## **§ 9**

### **Förderung von Umweltschutzmaßnahmen**

- (1) Gefördert werden Umweltschutzmaßnahmen an Ein- und Zweifamilienhäusern, welche sich im Gemeindegebiet von Alt Lengbach befinden.
- (2) Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
  - a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an der in Alt Lengbach befindlichen Liegenschaft sein.
  - b. Vor der Durchführung der Maßnahmen müssen die Förderungswerber nachweislich an einer Energieberatung des Landes Niederösterreich teilgenommen haben.
  - c. Die Bauvorhaben müssen plan- und vorhabengetreu ausgeführt worden sein.
- (3) Das Antragsformular (Anhang P5) muss binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.
- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt:
  - a. Bei nachträglichem Aufbringen von geeigneten Dämmstoffen auf die oberste Geschosdecke € 220,-
  - b. Bei Umstellung des Zentralheizungssystems von fossilen Brennstoffen (Gas, Öl, ...) auf nachhaltige Brennstoffe (Holz, Fernwärme, ...) € 510,-
  - c. Bei Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen für Ein- und Zweifamilienhäuser € 1.000,-
  - d. Bei Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen als Gemeinschaftsanlage (mindestens drei Wohneinheiten) € 2.000,-
- (5) Diese Förderung kann jeweils nur einmal innerhalb von 10 Jahren für eine Liegenschaft in Anspruch genommen werden. Die Änderung von Eigentümerverhältnissen in diesem Zeitraum stellt keinen frühzeitigen Anspruchsgrund dar.

## **§ 10**

### **Förderung der Errichtung von Kleinkläranlagen und Gemeinschaftskläranlagen**

- (1)** Gefördert werden die Errichtung von Kleinkläranlagen und Gemeinschaftskläranlagen im Gemeindegebiet von Altlenzbach.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
  - a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer an der in Altlenzbach befindlichen Liegenschaft, bzw. bevollmächtigte Vertreter der Gemeinschaftskläranlage sein.
  - b. Vor Durchführung der Maßnahmen ist eine Prüfung durch die Marktgemeinde Altlenzbach über die Notwendigkeit der entsprechenden Kläranlage einzuholen.
  - c. Die Bauvorhaben müssen plan- und vorhabengetreu ausgeführt worden sein.
- (3)** Das Antragsformular (Anhang P6) muss binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahmen an die Marktgemeinde Altlenzbach gestellt werden.
- (4)** Das Ausmaß der Förderung beträgt für Kleinkläranlagen € 510,- sowie bei Gemeinschaftskläranlagen € 250,- pro angeschlossener Liegenschaft.
- (5)** Diese Förderung kann nur einmal pro Kläranlage in Anspruch genommen werden.

## **§ 11**

### **Förderung für die Erziehung und Ausbildung von minderjährigen Kindern**

- (1)** Gefördert werden Kosten für die Erziehung und Ausbildung von minderjährigen Kindern im Gemeindegebiet von Altlenzbach
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
  - a. Die Kinder der Förderungswerber müssen SchülerInnen einer öffentlichen Schule im Gemeindegebiet von Altlenzbach sein.
- (3)** Das Antragsformular (Anhang P7) muss bis spätestens 30. Juni für das abgelaufene Schuljahr bei der Marktgemeinde Altlenzbach eingebracht werden.
- (4)** Das Ausmaß der Förderung beträgt für die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten (Skiwoche, Sommersportwoche, ...) bis zu € 100,- pro Kind. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten.
- (5)** Die Förderung kann für jedes Kind und für jede außerschulische Aktivität pro Schuljahr einmal beantragt werden.

## **§ 12**

### **Förderung für finanzielle Notsituationen**

- (1)** Gefördert werden finanzielle Notsituationen von Privatpersonen im Gemeindegebiet von Alt Lengbach.
- (2)** Das Antragsformular (Anhang P8) muss umgehend bei der Marktgemeinde Alt Lengbach eingebracht werden.
- (3)** Das Ausmaß der Förderung beträgt bis zu € 500,-. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen der Inanspruchnahme.

---

## PUNKT 3

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR WIRTSCHAFTSTREIBENDE

---

### § 13

#### Ziele und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Förderungsrichtlinien für Wirtschaftstreibende ist die einheitliche Förderung von Wirtschaftstreibenden in der Marktgemeinde Altlenzbach.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien gelten gleichermaßen für alle Wirtschaftstreibenden im gesamten Gemeindegebiet von Altlenzbach.

### § 14

#### Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können nur Wirtschaftstreibende sein, deren Niederlassung sich, zum Zeitpunkt der Beantragung einer Förderung, im Gemeindegebiet von Altlenzbach befindet.
- (2) Sollte keine Niederlassung vorhanden sein, so können Wirtschaftstreibende auch dann Förderungswerber werden, wenn die Errichtung einer Niederlassung im Gemeindegebiet von Altlenzbach innerhalb der nächsten zwei Jahre geplant ist.

### § 15

#### Arten der Förderungen

- (1) Bei allen Förderungen für Wirtschaftstreibende handelt es sich um nicht rückzahlbare Förderungen der Marktgemeinde Altlenzbach.

### § 16

#### Förderungszweck

- (1) Förderungen können gewährt werden für:
  - a. Aufschließungsabgaben hinsichtlich einer Betriebsneugründung (§ 17)
  - b. Kommunalsteuern hinsichtlich einer Betriebsneugründung (§ 18)

## **§ 17**

### **Förderung für Aufschließungsabgaben**

- (1)** Gefördert werden nur Vorschriften von Aufschließungsabgaben nach der NÖ Bauordnung, in der derzeit geltenden Fassung. Nicht gefördert werden Vorschriften von Ergänzungsabgaben.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
  - a. Die Förderungswerber müssen mehrheitliche Eigentümer oder mehrheitlicher Pächter an dem in Alt Lengbach liegenden Grundstück sein.
  - b. An die Förderungswerber darf noch keine Förderung für Aufschließungsabgaben durch die Marktgemeinde Alt Lengbach ausbezahlt worden sein.
- (3)** Das Antragsformular (Anhang W1) muss binnen drei Monaten nach Vorschreibung der Aufschließungsabgabe an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.
- (4)** Das Ausmaß der Förderung beträgt 35 % der vorgeschriebenen Aufschließungsabgaben.

## **§ 18**

### **Förderungen für Kommunalsteuern**

- (1)** Gefördert werden Neugründungen eines auf Dauer ausgerichteten Betriebes im Gemeindegebiet von Alt Lengbach.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
  - a. Die Jahressteuererklärung wurde beim Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten abgegeben
  - b. Sämtliche Zahlungen wurden zur Gänze geleistet
- (3)** Das Ausmaß der Förderung und die Förderungslaufzeit wird wie folgt definiert:
  - a. 1. vollständiges Rechnungsjahr: 40 % der entrichteten Kommunalsteuer
  - b. 2. vollständiges Rechnungsjahr: 30 % der entrichteten Kommunalsteuer
  - c. 3. vollständiges Rechnungsjahr: 20 % der entrichteten Kommunalsteuer
- (4)** Das Antragsformular (Anhang W2) muss binnen drei Monaten, nach Vorliegen der Kommunalsteuer-Jahressteuererklärung für das erste vollständige Rechnungsjahr, an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden. Nach erfolgter Bewilligung der Förderung ist um Auszahlung der Förderraten für das zweite und dritte vollständige Rechnungsjahr mittels Antragsformular (Anhang W2a) binnen eines Monats, nach Vorliegen der Kommunalsteuer-Jahreserklärung für das jeweilige Jahr, bei der Marktgemeinde Alt Lengbach anzusuchen.

- (5) Für die entrichtete Kommunalsteuer innerhalb eines unvollständigen Rechnungsjahres (z.B. Betrieb wird während einem Kalenderjahr gegründet) sowie für die entrichtete Kommunalsteuer ab dem vierten vollständigen Rechnungsjahr wird keine Förderung durch die Marktgemeinde Altlenzbach gewährt.

---

## PUNKT 4

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR VEREINE UND ORGANISATIONEN

---

### § 19

#### Ziele und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Förderungsrichtlinie ist die einheitliche Förderung von Vereinen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen in der Marktgemeinde Altlenzbach.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien gelten gleichermaßen für alle Vereine, Organisationen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet von Altlenzbach.

### § 20

#### Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können Vereine, Organisationen und Einrichtungen sein, deren Sitz sich im Gemeindegebiet von Altlenzbach befindet und die auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, der sozialen Wohlfahrt oder der Gemeinschaftspflege tätig sind.
- (2) Förderungswerber können ebenso Einzelpersonen sein, deren Hauptwohnsitz sich im Gemeindegebiet von Altlenzbach befindet und die auf den in Absatz 1 genannten Gebieten tätig sind.
- (3) Sollte kein Sitz bzw. kein Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet vorhanden sein, so können Vereine, Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen auch dann Förderungswerber werden, wenn sich deren hauptsächlicher Wirkungsbereich im Gemeindegebiet von Altlenzbach befindet.

### § 21

#### Arten der Förderungen

- (1) Bei den Förderungen für Vereine, Organisationen und Einrichtungen sind folgende Förderarten möglich:
  - a. Nicht rückzahlbare Förderungen
  - b. Rückzahlbare Förderungen
  - c. Sachleistungen durch die Marktgemeinde Altlenzbach

## **§ 22**

### **Förderungszweck**

- (1)** Förderungen können gewährt werden für:
- a. Unterstützung der laufenden Tätigkeiten (Verwaltung, laufender Betrieb, ...)
  - b. Einmalige Anschaffungen eines größeren Umfangs, welcher zur Aufrechterhaltung der Tätigkeiten des Förderungswerbers erforderlich sind
  - c. Für die Abhaltung von regionalen Veranstaltungen
  - d. Für die Durchführung von Überregionalen Veranstaltungen wie Meisterschaften oder Veranstaltungen mit nationalen und internationalen Beteiligungen.

## **§ 23**

### **Förderungen für Vereine, Organisationen und Einrichtungen**

- (1)** Gefördert werden nur die unter § 22 genannten Förderungszwecke.
- (2)** Eine Förderung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die Förderungswerber alle der nachstehenden Kriterien erfüllen:
- a. Die Förderungswerber müssen einen Anteil des Förderungszwecks selbständig finanzieren können und dies mit dem Förderansuchen nachweisen können.
- (3)** Das Antragsformular (Anhang V1) für das kommende Kalenderjahr muss bis spätestens 30. September an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.
- (4)** Das Ausmaß der Förderung richtet sich ja nach Anforderungen und finanzieller Lage des Förderungswerbers.

---

## PUNKT 5

# FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

---

### § 24

#### Ziele und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Förderungsrichtlinie für landwirtschaftliche Betriebe ist die einheitliche Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in der Marktgemeinde Alt Lengbach.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien gelten gleichermaßen für alle landwirtschaftlichen Betriebe im gesamten Gemeindegebiet von Alt Lengbach.

### § 24

#### Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können nur Landwirte sein, deren landwirtschaftlicher Betrieb sich im Gemeindegebiet von Alt Lengbach befindet.

### § 26

#### Arten der Förderungen

- (1) Bei allen Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe handelt es sich um De-minimis-Beihilfen auf Basis des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008.

### § 27

#### Förderungszweck

- (1) Förderungen können gewährt werden für:
  - a. Künstliche Besamungen von weiblichen Rindern (§ 28)
  - b. Anschaffungen von Vatertieren (männlichen Rindern) bei einer öffentlichen oder gemeinschaftlichen Zuchtverwendung (§ 29)

### § 28

#### Förderung von künstlichen Besamungen von weiblichen Rindern

- (1) Gefördert werden nur künstliche Besamungen von weiblichen Rindern, welche von einem Tierarzt oder im Zuge der Eigenbesamung durchgeführt wurden.
- (2) Das Antragsformular (Anhang L1) muss bis spätestens 31. März für das Vorjahr an die Marktgemeinde Alt Lengbach gestellt werden.

- (3) Die Höhe der Förderung beträgt 40 % der Gesamtkosten, welche den Förderungswerbern durch die künstliche Besamung von weiblichen Rindern entstanden ist. Die Grenzen der agrarischen De-minimis-Beihilfen sind hierbei jedoch zu berücksichtigen.
- (4) Die Förderung kann pro Jahr nur einmal beantragt werden.

## **§ 29**

### **Förderung von Anschaffungen von Vatertieren**

- (1) Gefördert werden nur Anschaffungen von Vatertieren (männlichen Rindern) für eine öffentliche oder gemeinschaftliche Zuchtverwendung.
- (2) Das Antragsformular (Anhang L2) muss binnen drei Monaten ab Ankauf des Tieres an die Marktgemeinde Altlenzbach gestellt werden.
- (3) Die Höhe der Förderung beträgt bei mindestens 50 nachgewiesenen Belegungen 12,5 % der Anschaffungskosten sowie bei mindestens 100 nachgewiesenen Belegungen 25 % der Anschaffungskosten. Die Grenzen der agrarischen De-minimis-Beihilfen sind hierbei jedoch zu berücksichtigen.
- (4) Die Förderung kann pro Vatertier nur einmal beantragt werden.

---

## PUNKT 6

### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND RECHTSANSPRUCH

---

- (1) Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 01.07.2020 in Kraft. Alle Förderungsanträge, welche zu diesem Tag noch nicht vollständig abgeschlossen sind, werden nach den neuen Kriterien behandelt.
- (2) Für Förderungen nach § 28 (Förderungen von künstlichen Besamungen von weiblichen Rindern) können alle Gesamtkosten, welche bis 01.01.2020 angefallen sind und noch nicht zur Förderung eingereicht wurden, bis spätestens 31.12.2020 eingereicht werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinie werden folgende bisher bestehende Förderungsrichtlinien außer Kraft gesetzt:
  - a. Wohnbauförderung für den Eigenheimbau in der Marktgemeinde Altlenzbach vom 07.12.2000
  - b. Förderung von ökologischen Maßnahmen vom 07.12.2000
  - c. Förderung der Errichtung von Solaranlagen für die Nutzung der Sonnenenergie in Ein- und Mehrfamilienhäusern vom 07.12.2000
  - d. Förderung einer thermischen Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern vom 04.06.2009
  - e. Richtlinie zur Förderung von Betriebsneugründungen vom 21.02.1997
  - f. Richtlinie zur Förderung von Aufschließungsabgaben aus Anlass einer Betriebsneugründung im Gemeindegebiet Altlenzbach vom 12.06.2001
  - g. Richtlinie der Marktgemeinde Altlenzbach für die Vergabe von Fördermitteln an Vereine, Einrichtungen und Organisationen vom 15.09.2015
- (4) Diese Förderungsrichtlinien stellen keinen Rechtsanspruch für die Förderungswerber dar. Über die Gewährung einer Förderung entscheidet stets die Marktgemeinde Altlenzbach. Alle Förderansuchen werden schriftlich beantwortet, wobei eventuelle Abweisungen genau begründet werden.
- (5) Die Marktgemeinde Altlenzbach ist berechtigt die Förderungskriterien sowie die Verwendung der Fördermittel zu kontrollieren. Sollten hierbei fehlerhafte Angaben oder eine missbräuchliche Verwendung festgestellt werden, so ist die Marktgemeinde Altlenzbach berechtigt die Fördermittel bis zur vollen Höhe zurückzufordern.
- (6) Die Förderansuchen inklusive der notwendigen Beilagen werden von der Marktgemeinde Altlenzbach 10 Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden alle Unterlagen vernichtet bzw. gelöscht.

---

## PUNKT 7

### ANHÄNGE

---

Auf den nachfolgenden Seiten befinden sich die Antragsformulare für die vorgesehenen Förderungen der Marktgemeinde Alt Lengbach. Diese sind jeweils vollständig ausgefüllt beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Alt Lengbach einzubringen. Diese können persönlich, am Postweg, per Fax oder auch per E-Mail eingebracht werden.

Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes stehen für Auskünfte oder Ausfüllhilfen zu den einzelnen Formularen gerne zur Verfügung.



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

---

## Anhang P1 – Ansuchen um Förderung für Aufschließungsabgaben

### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Hauptwohnsitz: .....

.....

Nebenwohnsitz: .....

(nur wenn HWS nicht in Altlenzbach) .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Mir/Uns wurde von der Marktgemeinde Altlenzbach mittels Bescheid vom .....  
eine Aufschließungsabgabe in Höhe von € ..... vorgeschrieben. Da ich/wir die  
folgenden Förderungskriterien erfüllen, suche ich/suchen wir hiermit um Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Ich habe/wir haben den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Altlenzbach
- Ich bin/Wir sind Familienmitglied/er eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers und ich habe/wir haben den Nebenwohnsitz in Altlenzbach
- Ich werde/wir werden innerhalb von einem Jahr nach der Fertigstellungsmeldung den Hauptwohnsitz in Altlenzbach begründen
- Ich bin/wir sind mehrheitlicher Eigentümer des Grundstückes, für welche die Aufschließungsabgabe zu entrichten ist.
- Ich habe/wir haben noch keine Förderung von Aufschließungsabgaben von der Marktgemeinde Altlenzbach erhalten

---

Ort, Datum

---

Unterschrift aller Förderungswerber



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Anhang P2 – Ansuchen um Förderung für Kanaleinmündungsabgaben

### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Hauptwohnsitz: .....

.....

Nebenwohnsitz: .....

(nur wenn HWS nicht in Altlenzbach) .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Mir/Uns wurde von der Marktgemeinde Altlenzbach mittels Bescheid vom .....  
eine Kanaleinmündungsabgabe in Höhe von € ..... vorgeschrieben. Da ich/wir  
die folgenden Förderungskriterien erfüllen, suche ich/suchen wir hiermit um Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Ich habe/wir haben den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Altlenzbach
- Ich bin/Wir sind Familienmitglied/er eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers und ich habe/wir haben den Nebenwohnsitz in Altlenzbach
- Ich bin/wir sind mehrheitlicher Eigentümer der Liegenschaft, für welche die Abgabe zu entrichten ist.
- Ich habe/wir haben noch keine Förderung von Kanaleinmündungsabgaben von der Marktgemeinde Altlenzbach erhalten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Förderungswerber



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

---

## Anhang P3 – Ansuchen um Förderung für Wasseranschlussabgaben

### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Hauptwohnsitz: .....

.....

Nebenwohnsitz: .....

(nur wenn HWS nicht in Altlenzbach) .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Mir/Uns wurde von der Marktgemeinde Altlenzbach mittels Bescheid vom .....  
eine Wasseranschlussabgabe in Höhe von € ..... vorgeschrieben. Da ich/wir  
die folgenden Förderungskriterien erfüllen, suche ich/suchen wir hiermit um Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Ich habe/wir haben den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Altlenzbach
- Ich bin/Wir sind Familienmitglied/er eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers und ich habe/wir haben den Nebenwohnsitz in Altlenzbach
- Ich bin/wir sind mehrheitlicher Eigentümer der Liegenschaft, für welche die Abgabe zu entrichten ist.
- Ich habe/wir haben noch keine Förderung von Wasseranschlussabgaben von der Marktgemeinde Altlenzbach erhalten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Förderungswerber



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Anhang P4 – Ansuchen um Förderung von thermischen Generalsanierungen

### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Hauptwohnsitz: .....

Nebenwohnsitz: .....

(nur wenn HWS nicht in Altlenzbach) .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Ich habe/Wir haben bei der Liegenschaft .....

eine thermische Generalsanierung vorgenommen. Es wurde hierbei

- eine Dämmung der Außenmauern und/oder
- ein Austausch von Fenstern bzw. Außentüren

vorgenommen. Diese Arbeiten wurden am ..... beendet. Da ich/wir die folgenden Förderungskriterien erfüllen, suche ich/suchen wir hiermit um Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Ich habe/wir haben den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Altlenzbach
- Ich bin/Wir sind Familienmitglied/er eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers und ich habe/wir haben den Nebenwohnsitz in Altlenzbach
- Ich bin/wir sind mehrheitlicher Eigentümer der Liegenschaft, bei welcher die thermische Generalsanierung vorgenommen wurde.
- Ich habe/wir haben an einer Energieberatung des Landes Niederösterreich teilgenommen. Die Bestätigung liegt diesem Ansuchen bei

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Förderungswerber



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Anhang P5 – Ansuchen um Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Hauptwohnsitz: .....

.....

Nebenwohnsitz: .....

(nur wenn HWS nicht in Alt Lengbach) .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Ich habe/Wir haben bei der Liegenschaft .....

Umweltschutzmaßnahmen umgesetzt. Es wurde hierbei

- nachträglich Dämmstoffe auf die oberste Geschoßdecke aufgebracht
- das Zentralheizungssystem von fossilen auf nachhaltige Brennstoffe umgestellt
- eine Solar- oder Photovoltaikanlage für 1 / 2 / *mehr als* 3 Wohneinheiten errichtet

Diese Arbeiten wurden am ..... beendet. Da ich/wir die folgenden Förderungskriterien erfüllen, suche ich/suchen wir hiermit um Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Ich habe/wir haben den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Alt Lengbach
- Ich bin/Wir sind Familienmitglied/er eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers und ich habe/wir haben den Nebenwohnsitz in Alt Lengbach
- Ich bin/wir sind mehrheitlicher Eigentümer der Liegenschaft, bei welcher die Umweltschutzmaßnahmen vorgenommen wurde.
- Ich habe/wir haben an einer Energieberatung des Landes Niederösterreich teilgenommen. Die Bestätigung liegt diesem Ansuchen bei

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Förderungswerber



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Anhang P6 – Ansuchen um Förderung von Kleinkläranlagen und Gemeinschaftskläranlagen

### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Hauptwohnsitz: .....

.....

Nebenwohnsitz: .....

(nur wenn HWS nicht in Altlenzbach) .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Ich habe/Wir haben bei der Liegenschaft .....

eine Kläranlage errichtet. Es wurde hierbei

- eine Kleinkläranlage ausschließlich für diese Liegenschaft
- eine Gemeinschaftskläranlage für insgesamt ..... Liegenschaften

errichtet. Diese Arbeiten wurden am ..... beendet. Da ich/wir die folgenden  
Förderungskriterien erfüllen, suche ich/suchen wir hiermit um Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Ich habe/wir haben den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Altlenzbach
- Ich bin/Wir sind Familienmitglied/er eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers und ich habe/wir haben den Nebenwohnsitz in Altlenzbach
- Ich bin/wir sind mehrheitlicher Eigentümer der Liegenschaft, bei welcher die Kleinkläranlage errichtet wurde bzw. bin ich/sind wir die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinschaftskläranlage.
- Ich habe/wir haben vor der Durchführung eine Prüfung durch die Marktgemeinde Altlenzbach eingeholt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Förderungswerber



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

---

## Anhang P7 – Ansuchen um Förderung für die Erziehung und Ausbildung von minderjährigen Kindern

### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Hauptwohnsitz: .....

.....

Nebenwohnsitz: .....

(nur wenn HWS nicht in Altlenzbach) .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Meine/Unsere Tochter bzw. mein/unser Sohn .....

besucht die ..... Klasse der Volksschule Altlenzbach / Mittelschule Laabental. In diesem Zusammenhang nahm sie/nahm er an folgenden außerschulischen Aktivitäten teil:

- Skiwoche im Zeitraum von ..... bis .....
- Schulsportwoche im Zeitraum von ..... bis .....
- Sonstige Aktivitäten .....

Da ich/wir die folgenden Förderungskriterien erfüllen, suche ich/suchen wir hiermit um Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Ich habe/wir haben den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Altlenzbach
- Ich bin/Wir sind Familienmitglied/er eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers und ich habe/wir haben den Nebenwohnsitz in Altlenzbach
- Das durchschnittliche jährliche Gesamteinkommen der Erziehungsberechtigten beträgt derzeit ca. € .....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Förderungswerber



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Anhang P8 – Ansuchen um Förderung für finanzielle Notlagen

### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Hauptwohnsitz: .....

.....

Nebenwohnsitz: .....

(nur wenn HWS nicht in Altlenzbach) .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Ich bin/Wir sind durch folgende unvorhergesehene Situation in eine finanzielle Notlage geraten: .....

.....

.....

.....

.....

Da ich/wir die folgenden Förderungskriterien erfüllen, suche ich/suchen wir hiermit um eine rückzahlbare / nicht rückzahlbare Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Ich habe/wir haben den Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Altlenzbach
- Ich bin/Wir sind Familienmitglied/er eines ortsansässigen Liegenschaftseigentümers und ich habe/wir haben den Nebenwohnsitz in Altlenzbach
- Ein aktueller Kontoauszug (nicht älter als eine Woche) liegt dem Ansuchen bei

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Förderungswerber



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Anhang W1 – Ansuchen um Förderung für Aufschließungsabgaben

### Förderungswerber:

Name des Betriebes: .....

Geschäftsführer: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Sitz der Niederlassung:.....

.....

Geplante Niederlassung: .....

(nur wenn keine Niederlassung in Altlenzbach vorhanden ist) .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Unserem Betrieb wurde von der Marktgemeinde Altlenzbach mittels Bescheid vom ..... eine Aufschließungsabgabe in Höhe von € ..... vorgeschrieben. Da wir die folgenden Förderungskriterien erfüllen, suchen wir hiermit um Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Wir haben eine Niederlassung in Altlenzbach
- Wir planen die Errichtung einer Niederlassung innerhalb der nächsten zwei Jahre in Altlenzbach
- Wir sind mehrheitlicher Eigentümer/Pächter des Grundstückes, für welche die Aufschließungsabgabe zu entrichten ist
- Wir haben noch keine Förderung von Aufschließungsabgaben von der Marktgemeinde Altlenzbach erhalten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Fertigung



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

---

## Anhang W2 – Ansuchen um Förderung für Kommunalsteuern

### Förderungswerber:

Name des Betriebes: .....

Geschäftsführer: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Sitz der Niederlassung:.....

.....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Unser Betrieb besteht seit dem ..... in der Marktgemeinde Altlenzbach. Wir hatten daher im Jahr ..... unser erstes vollständiges Rechnungsjahr. Für dieses Jahr wurde auch die Kommunalsteuer entrichtet und die Jahressteuererklärung abgegeben. Da wir die folgenden Förderungskriterien erfüllen, suchen wir hiermit um Förderung an.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Wir haben eine Niederlassung in Altlenzbach
- Die Jahressteuererklärung für das Jahr ..... wurde beim Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten eingebracht. Eine Kopie der Erklärung liegt dem Ansuchen bei.
- Die Kommunalsteuer für das Jahr ..... wurde zur Gänze an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten überwiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Fertigung



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

---

## Anhang W2a – Ansuchen um Auszahlung der Förderung für Kommunalsteuern

### Förderungswerber:

Name des Betriebes: .....

Geschäftsführer: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Sitz der Niederlassung:.....

.....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Unserem Betrieb wurde am ..... mittels Schreiben der Marktgemeinde Altlenzbach eine Förderung der Kommunalsteuer zuerkannt. Wir ersuchen daher um Auszahlung der Förderung für das *zweite / dritte* vollständige Rechnungsjahr.

### Förderungskriterien:

(zutreffendes ankreuzen)

- Wir haben eine Niederlassung in Altlenzbach
- Die Jahressteuererklärung für das Jahr ..... wurde beim Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten eingebracht. Eine Kopie der Erklärung liegt dem Ansuchen bei.
- Die Kommunalsteuer für das Jahr ..... wurde zur Gänze an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten überwiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Fertigung



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Anhang V1 – Ansuchen um Förderung für Vereine, Organisationen und Einrichtungen

### Förderungswerber:

Vereinsname: .....

ZVR-Zahl: .....

Obmann/Obfrau: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Vereinssitz: .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Zur Unterstützung unserer Tätigkeiten innerhalb der Marktgemeinde Altlenzbach ersucht *unser Verein / unsere Organisation / unsere Einrichtung* um die Gewährung einer Förderung für

- die Unterstützung der laufenden Tätigkeiten
- die einmalige Anschaffung von .....
- die Durchführung der folgenden Veranstaltung .....

Zur besseren Übersicht über unseren Verein / unsere Organisation / unsere Einrichtung, machen wir hierzu nachfolgende Angaben:

	Gesamt	davon Frauen	davon Männer	davon unter 25 Jahren
Mitglieder				
außerordentliche Mitglieder				
Leitung/Vorstand				
Sonstige				



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

Zur besseren Übersicht über unseren Tätigkeiten, machen wir hierzu nachfolgende Angaben: .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Zur besseren Beurteilung des Förderungskriteriums (Förderungswerber müssen einen Anteil des Förderungszwecks selbstständig finanzieren können) machen wir hierzu nachfolgende Angaben:

<b>Gesamteinnahme im laufenden Jahr</b>	<b>€</b>
davon Werbung/Sponsoren	%
davon Mitgliedsbeiträge	%
davon Leistungserlöse	%
davon Förderungen	%

<b>Gesamtausgaben im laufenden Jahr</b>	<b>€</b>
davon laufende Tätigkeiten	%
davon Jugendarbeit	%
davon Öffentlichkeitsarbeit	%
davon sonstige Investitionen	%

<b>Verbindlichkeiten, Rückstände, Schulden</b>	<b>€</b>
------------------------------------------------	----------

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Obmann/Obfrau



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

---

## Anhang L1 – Ansuchen um Förderung von künstlichen Besamungen

### Agrarische De-minimis-Erklärung für Beihilfen gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 in Verbindung mit § 36a NÖ Tierzuchtverordnung 2009

#### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

Hauptwohnsitz: .....

Betriebsnummer (LFBIS-Nummer): .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Zur Berechnung der Förderung für die künstliche Besamung von weiblichen Rindern lege ich/legen wir diesem Förderungsansuchen folgende Unterlagen bei:

- Besamungsscheine mit Anführung der Kosten
- Rechnungen des Tierarztes für die Durchführung der Besamung
- Auflistung der Kosten für die Eigenbesamungen

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Beihilfengewährung zugunsten einer Landwirtin/eines Landwirtes bis zum Betrag von € 15.000,-- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der Dreijahreszeitraum, der zur Beurteilung herangezogen wird, betrifft alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden Kalenderjahres und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Nicht agrarische De-minimis-Beihilfen sind auf einem Beiblatt gesondert abzugeben, haben aber auf die Berechnung und Auszahlung der agrarischen De-minimis-Beihilfen keinen Einfluss.



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Ausfüllhilfe:

In der nachstehenden Tabelle sind alle vom landwirtschaftlichen Betrieb im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen gemäß oben angeführter EU-Verordnung und wenn maßgeblich, der zuvor geltenden EU-Rechtslage anzugeben.

Abwickelnde Stelle	Art der Beihilfe	Höhe der Beihilfe	Status*	Datum
Marktgemeinde Altlenzbach	Tierzuchtförderung	€	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	
Marktgemeinde Altlenzbach	Tierzuchtförderung	€	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	
			<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	
			<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	
			<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	

\*jener Status, in der sich die Beihilfenabwicklung zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung befindet

Sollten mehr Beihilfen beantragt und/oder bewilligt und/oder ausbezahlt worden sein als in der oben angeführten Tabelle Platz finden, so sind diese auf einem formlosen Zettel bei der Abgabe dieser Erklärung beizulegen.

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten. Der Beihilfenempfänger/Die Beihilfenempfängerin ist zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von € 15.000,- durch zwischenzeitig beantragte und ausbezahlte agrarische De-minimis-Beihilfen verpflichtet.

Der Beihilfenempfänger/Die Beihilfenempfängerin stimmt einer allfälligen Veröffentlichung und Weitergabe der Daten für Zwecke der Überwachung der Beihilfenvergabe ausdrücklich zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Förderungswerber



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Anhang L2 – Ansuchen um Förderung von Anschaffungen von Vatertieren

### Agrarische De-minimis-Erklärung für Beihilfen gemäß § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 in Verbindung mit § 36a NÖ Tierzuchtverordnung 2009

#### Förderungswerber:

Familienname: .....

Vorname: .....

Telefonnummer: .....

Hauptwohnsitz: .....

Betriebsnummer (LFBIS-Nummer): .....

Bankverbindung: .....

(IBAN und BIC) .....

Zur Berechnung der Förderung für die Anschaffung von Vatertieren (männlichen Rindern) lege ich/legen wir diesem Förderungsansuchen folgende Unterlagen bei:

- Rechnung über den Ankauf des Tieres
- Nachweis über die öffentliche oder gemeinschaftliche Zuchtverwendung insbesondere über die (voraussichtliche) Anzahl der jährlichen Belegungen

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird die Beihilfengewährung zugunsten einer Landwirtin/eines Landwirtes bis zum Betrag von € 15.000,-- innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen, die der Anmeldungspflicht gemäß des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegt. Der Dreijahreszeitraum, der zur Beurteilung herangezogen wird, betrifft alle agrarischen De-minimis-Beihilfen des laufenden Kalenderjahres und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre. Nicht agrarische De-minimis-Beihilfen sind auf einem Beiblatt gesondert abzugeben, haben aber auf die Berechnung und Auszahlung der agrarischen De-minimis-Beihilfen keinen Einfluss.



# MARKTGEMEINDE ALTLENGBACH

Bezirk St. Pölten – Land Niederösterreich

## Ausfüllhilfe:

In der nachstehenden Tabelle sind alle vom landwirtschaftlichen Betrieb im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen gemäß oben angeführter EU-Verordnung und wenn maßgeblich, der zuvor geltenden EU-Rechtslage anzugeben.

Abwickelnde Stelle	Art der Beihilfe	Höhe der Beihilfe	Status*	Datum
Marktgemeinde Altlenzbach	Tierzuchtförderung	€	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	
Marktgemeinde Altlenzbach	Tierzuchtförderung	€	<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	
			<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	
			<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	
			<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> ausbezahlt	

\*jener Status, in der sich die Beihilfenabwicklung zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung befindet

Sollten mehr Beihilfen beantragt und/oder bewilligt und/oder ausbezahlt worden sein als in der oben angeführten Tabelle Platz finden, so sind diese auf einem formlosen Zettel bei der Abgabe dieser Erklärung beizulegen.

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten. Der Beihilfenempfänger/Die Beihilfenempfängerin ist zur Meldung im Falle des Überschreitens der Betragsgrenze von € 15.000,- durch zwischenzeitig beantragte und ausbezahlte agrarische De-minimis-Beihilfen verpflichtet.

Der Beihilfenempfänger/Die Beihilfenempfängerin stimmt einer allfälligen Veröffentlichung und Weitergabe der Daten für Zwecke der Überwachung der Beihilfenvergabe ausdrücklich zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Förderungswerber



**Betrifft:** Abwasserbeseitigungsanlage ALTLENGBACH

## **GRUNDSTÜCKSÜBEREINKOMMEN**

**abgeschlossen** am \_\_\_\_\_ in ALTLENGBACH **zwischen Herrn Mag. Gundakar Prinz von und zu LIECHTENSTEIN** als Grundbesitzer der Parzellen Nr. 2571/1, 2573/1 und 2575/11, alle KG. ALTLENGBACH, **und der Marktgemeinde ALTLENGBACH.**

Der Unterfertigte ist mit den nachstehend beschriebenen Baumaßnahmen einverstanden und stimmt einer damit verbundenen Begründung eines Leitungsservitutes (Kosten gehen zu Lasten der Marktgemeinde ALTLENGBACH) auf den oben angeführten Parzellen zu.

Die Lage der Einbauten ist im beiliegenden Lageplan Pl.-Nr. P 16012.ABA/20-2 Servitut im Maßstab 1:1000 ersichtlich.

### **Beschreibung der projektierten Anlagenteile**

Errichtung des RW-Stranges K1 parallel zu den südlichen Grundgrenzen der oben angeführten Parzellen, wobei die Achse des RW-Stranges K1 einen Abstand von ca. 2,0 m zu den Grundgrenzen hat. Der RW-Strang K1 wird aus PP-SL Rohren DN 400 hergestellt. Im Bereich des Knickes der Grundgrenze der Parzelle Nr. 2573/1 wird der Schacht R K1-03 mit einem Innendurchmesser von DN 1000 errichtet. Dieser Schacht wird als Unterflurschacht ausgeführt und weist eine Überdeckung von ca. 0,80 m auf.

Die Verlegetiefe des RW-Stranges K1 beträgt zwischen 1,42 m im Westen und 1,89 m im Osten, die Rohrüberdeckung liegt damit zwischen 0,99 m und 1,46 m.

Die durch die Kanalverlegung beanspruchte Länge über alle angeführten Parzellen beträgt ca. 141,0 m.

Während der Baumaßnahmen wird ein 5,0 m breiter Arbeitsbereich entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der oben angeführten Parzellen vereinbart.

Die Servitutsbreite beträgt 2,5 m, entsprechend den Empfehlungen der Vergütungsrichtlinien der NÖ Landwirtschaftskammer Niederösterreich (Ausgabe April 2019). Der Servitutsstreifen verläuft direkt angrenzend an die südlichen Grundgrenzen, parallel zu diesen und hat eine Fläche von 352,5 m<sup>2</sup>.

Die Baumaßnahmen zur Errichtung der beschriebenen Anlagenteile werden im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer in der vegetationsfreien Zeit, das heißt nach dem Abernten der derzeitigen Feldfrucht (Sojabohnen) ca. Ende September bis Ende Dezember 2020 durchgeführt.

## Servitutseinräumung und -abgeltung

Als Servitutsabgeltung wurde ein Betrag von netto € 1.000,00 bzw. inklusive von 20% Mwst € 1.200,00 vereinbart. Alle Kosten und Gebühren für die Einräumung des Leitungsservitutes gehen zu Lasten der Marktgemeinde ALTLENGBACH.

Bei eventuellen zukünftigen Gebrechen am RW-Kanal sowie für Wartungsarbeiten hat die Marktgemeinde ALTLENGBACH das Recht, einvernehmlich mit den Grundeigentümern, oder deren Vertretern, das Grundstück zu betreten und Schäden zu beheben bzw. Arbeiten durchzuführen.

Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Marktgemeinde ALTLENGBACH.

Der Grundbesitzer:

Für die Marktgemeinde ALTLENGBACH

Mag. Gundakar, Prinz  
von und zu LIECHTENSTEIN

  
Michael GÖSCHELBAUER, Bürgermeister

